

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Börßum

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 7 Abs. 3 Niedersächsischen Grundsteuergesetz (NGrStG) i.V.m. § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung, hat

der Rat der Gemeinde Börßum in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf _____
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____
3. für die Gewerbesteuer auf _____

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft. Diese Satzung tritt jedoch spätestens am 01.01.2025 in Kraft.

Börßum, den _____

Gemeinde Börßum

Lohmann

Gemeindedirektor

Hauenschild

Bürgermeister